

Kreis Coesfeld – Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf des LEP NRW vom 22.9.2015 im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens

Zum letztmalig am 22.09.2015 überarbeiteten Entwurf des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) nimmt der Kreis Coesfeld im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens wie folgt Stellung:

Der Kreis Coesfeld begrüßt die Tatsache, dass zahlreiche Anmerkungen des Kreises Coesfeld bzw. des Landkreistages NRW aus dem ersten Beteiligungsverfahren durch die Landesplanungsbehörde aufgegriffen wurden, so dass der nun vorliegende Entwurf unserer Auffassung nach deutliche Verbesserungen gegenüber der ersten Entwurfsfassung aufweist.

Positiv zu werten ist die Tatsache, dass in Kenntnisnahme der kommunalen Planungshoheit und der Notwendigkeit situationsabhängiger Flexibilität vor Ort verschiedene im ersten Entwurf vorgesehene Ziele nun zu Grundsätzen der Raumordnung herabgestuft wurden. Dies betrifft insbesondere das sogenannte **5 ha-Ziel**, welches nicht mehr als Ziel, sondern als Grundsatz „Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung“ aufgeführt wird. Auch der **Vorrang der Innenentwicklung** vor der Außenentwicklung wurde zu einem Grundsatz umgewandelt.

Darüber hinaus wurde das Ziel aufgegeben, wonach die Raumordnungspläne die Festlegungen des **Klimaschutzplans** umsetzen mussten, die gemäß § 6 (6) Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind. Dies trägt den vorgebrachten rechtlichen Bedenken gegen den raumordnerisch unreflektierten Einbezug der Klimaschutzplanung in den LEP Rechnung.

Das in der Einleitung des LEP-Entwurfs neu aufgenommene Unterkapitel „1.2 **Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen**“, in dem konkrete Ausführungen zur Bedeutung der räumlichen Entwicklung für einen attraktiven Wirtschaftsstandort gemacht werden, wird begrüßt, ebenfalls das neue Kapitel „10.3-4 **Ausschluss von Fracking** in unkonventionellen Lagerstätten“, das ein Verbot der Gewinnung von Erdgas aus solchen Lagerstätten vorsieht.

Folgende Punkte bieten jedoch aus Sicht des Kreises Coesfeld nach wie vor Anlass zu Stellungnahmen und Anregungen:

Besonders kritisch gesehen wird die Neufassung des Grundsatzes 5-2. Dieser sieht nicht mehr die ursprünglich angedachte Etablierung einer landesweiten europäischen „Metropolregion NRW“ vor, sondern deklariert einen „**Europäischen Metropolraum NRW**“, welcher durch verstärkte regionale Kooperationen entwickelt werden soll. Durch Kooperation und funktionale Arbeitsteilung sollen insbesondere in den Metropolregionen Ruhr und Rheinland Synergien ausgeschöpft werden. Ob und welche Konsequenzen dies möglicherweise auf künftige Förderungsangebote oder Infrastrukturinvestitionen haben könnte, ist offen. Es entsteht jedoch der Eindruck, dass Metropolregionen künftig möglicherweise eine gewisse Priorität genießen könnten, während die „Nicht-Metropolregionen“ nachrangig behandelt werden. Dies ist im Sinne einer gleichgewichtigen Entwicklungschance des gesamten Landes nicht akzeptabel. Der Kreis Coesfeld regt daher an, den Ausbau der metropolitanen Funktionen nicht nur in den Metropolregionen Ruhr und Rheinland anzustreben, sondern auch in der mittelstandsgeprägten Wachstumsregion Westfalen-Lippe. Insbesondere ist klarzustellen, dass allen Kooperationsräumen – welche sich auch in den westfälischen Teilräumen Münsterland, Ostwestfalen-Lippe und Südwestfalen erfolgreich etabliert haben – ein gleichberechtigter Zugang zu strukturpolitisch bedeutsamen Fördermitteln gewährt wird.

Der Kreis Coesfeld begrüßt zwar die Einführung eines neuen Unterkapitels 1.2 zur **nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung**, regt jedoch eine Zusammenfassung der

diesbezüglichen Ziele und Grundsätze in einem eigenständigen Kapitel zur wirtschaftlichen Entwicklung an.

Es wird angeregt, die **Entwicklungsmöglichkeiten von Ortsteilen im Freiraum** über einen Grundsatz anstelle eines Ziels der Raumordnung zu regeln, um im Einzelfall weitere, nicht von der Formulierung in Ziel 2-3 abgedeckte Rechtfertigungsgründe für eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung zu ermöglichen.

Weiterhin wird angeregt, die Erläuterungen zu Ziel 2-3 so zu modifizieren, dass **Tierhaltungsanlagen und Biogasanlagen** nicht dem Begriff der Siedlungsentwicklung unterfallen und Sondergebiete für diese Anlagen somit auch im Freiraum geplant werden können. Etwaigen Fehlentwicklungen könnte nach wie vor mit Hilfe der gemeindlichen Steuerungsmöglichkeiten hinreichend effektiv begegnet werden.

Die in den Erläuterungen zu 6.1-1 beschriebene **Methodik zur Ermittlung des Bedarfs an neuen Wirtschaftsflächen** erscheint sehr pauschal. Die Fortschreibung bisheriger Trends kann nicht zufriedenstellen. Es ist zu befürchten, dass dann künftige Strukturverschiebungen oder örtliche Sonderentwicklungen nicht ausreichend berücksichtigt werden können.

Weiterhin kritisch wird gesehen, dass das Ziel 6.1-4 „**Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen**“ nicht ebenso auf die Ebene eines Grundsatzes herabgestuft worden ist. Auf diese Weise könnte im Einzelfall mehr Raum für flexible Entscheidungen verbleiben, die den örtlichen Situationen und Bedürfnissen besser entsprechen könnten.

Zu Grundsatz 6.1-8 „**Wiedernutzung von Brachflächen**“ wird ausgeführt, dass isoliert im Freiraum liegende Brachflächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Zwar wird auf Ausnahmetatbestände hingewiesen – gleichwohl erscheint dieser Grundsatz als eine zu enge Vorgabe, da es notwendig erscheint, die jeweiligen örtlichen und regionalen Bedingungen besonders zu berücksichtigen.

Unter dem Grundsatz 6.2-1 wird ausgeführt, dass die zukünftige Siedlungsentwicklung auf die **zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereiche** ausgerichtet werden soll. Hier ist sicherzustellen, dass die Interessen von kleinen, aber dynamisch wachsenden Gemeinden und Ortsteilen angemessen berücksichtigt werden.

Die Formulierungen des Ziels 6.3-3 „**Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen**“ werden zum Teil kritisch gesehen: Insbesondere ist anzumerken, dass die strikte Beschränkung der Nachnutzung von Brachflächen auf bereits versiegelte Flächen sowie das unbedingte Erweiterungsverbot von aus Brachflächen entwickelten GIB unzweckmäßig erscheinen. Gleiches gilt für die Festlegung, dass GIB, die auf Brachflächen entwickelt worden sind, nicht ausgeweitet werden können.

Kritisch eingeschätzt wird die Tatsache, dass der LEP-Entwurf weiterhin an dem Ziel festhält, bis 2020 mindestens 15 % der **Stromversorgung durch Windenergie** zu decken, wenngleich die Flächenvorgaben für die Planungsregionen nur noch als Grundsatz formuliert werden. Auch an der Festlegung von Vorranggebieten durch die Regionalplanungsbehörden sowie der maßgebliche Restriktionen wie Landschafts- und Artenschutz ausblendenden Datengrundlage für die Flächenumfänge („Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV-Fachbericht 40“ aus dem Jahr 2012) wird festgehalten, was ebenfalls zu hinterfragen ist.

Ebenfalls wird bemängelt, dass die Folgen des massiv angestiegenen **Zuzugs von Menschen aus Krisenländern** im Kapitel zum demographischen Wandel (1.2) nicht thematisiert werden, insbesondere hinsichtlich der sich hieraus

ergebenden Folgen für die künftige Bevölkerungsentwicklung und den Wohnraum und Siedlungsflächenbedarf.

Die Kritik an Ziel 8.3-1 **Standorte für Deponien** aus der Stellungnahme des Kreises Coesfeld bzw. die nahezu gleichlautend übernommene Formulierung in der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 28.02.2014 (Punkt 8.3 Entsorgung) wurde nicht aufgegriffen, das Ziel 8.3-1 wurde unverändert übernommen. Die in der ursprünglichen Stellungnahme angeführten Punkte werden hiermit nochmals vorgebracht.

Das neue Ziel 10.3-4 zum **Ausschluss von Fracking** wird begrüßt. Gleichwohl sollten anderen Technologien nicht pauschal ausgeschlossen werden. Daher regt der Kreis Coesfeld, das diesbezügliche Ziel und die dazugehörigen Erläuterungen aus dem Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland aufzugreifen.